

der **bauhof** **Leiter**

Recht, Personal und Sicherheit im kommunalen Bauhof

Juni 2011

ISSN: 2190-8060

Titelthema:

Betriebswirtschaft im Bauhof

Mit Kosten- und Leistungsrechnung zum Erfolg

Weitere Themen dieser Ausgabe:

Ältere Arbeitnehmer

Nützliches und Rechtliches um Altersdiskriminierung zu vermeiden

Haftung konkret

So machen Grünflächen sicher Spaß

Lohn und Gehalt

Abrechnungsgrundlagen für Einsätze an Feiertagen

Praxisbericht

Kommunale Photovoltaik-Anlagen lassen Kommunen strahlen

Ihr Plus:
Große Kehrmaschinen-Übersicht



**(K)Ein Buch mit sieben Siegeln:
Kosten- und Leistungsrechnung
im Bauhof**

Inhalt



News und Aktuelles

- 5 News
- 15 demopark + demogolf 2011

Haftung und Recht

- 8 Kosten- und Leistungsrechnung
- 16 Sicheres Grün
- 18 Beseitigung von Ölspuren auf Verkehrsflächen

Mein Team und ich

- 20 Am siebten Tage sollst Du ruhen
- 24 Der Altersdurchschnitt der Arbeitnehmer steigt

Arbeitsicherheit

- 28 Problemfall Sondermüll
- 32 Schimmelpilzbefall durch undichte Dampfsperren

Tipps und Infos

- 34 Die Pflege macht's
- 36 Ist BIO-Sprit für Motorsägen geeignet?
- 38 Steuern mit Kosten- und Leistungsdaten

Fahrzeuge und Maschinen

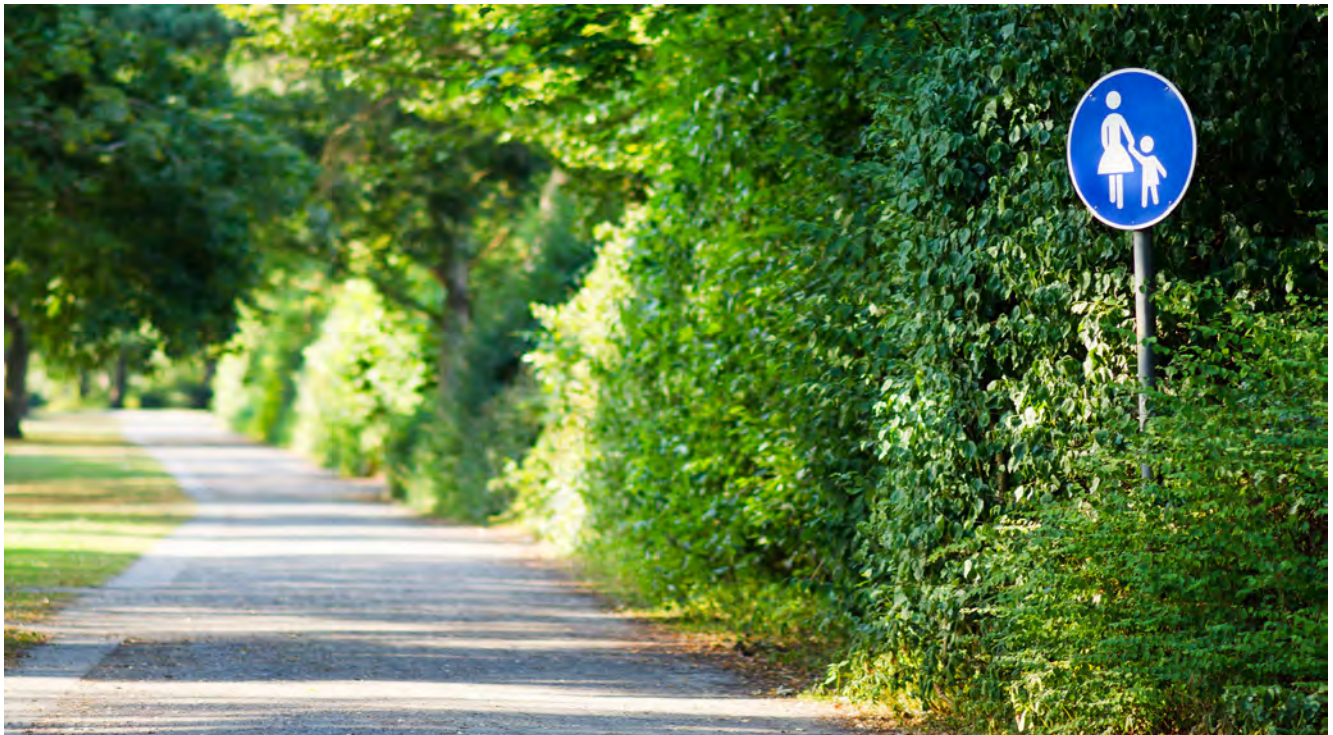
- 41 Straßenfeger: Diese Kehrmaschinen machen den Weg sauber und frei

Erfahrungsberichte und Interviews

- 44 Kommunale Photovoltaikanlagen
- 48 Der Veranstaltungsplaner Thomas Mantarlis

Rubriken

- 3 Editorial
- 19 Anbieter von A-Z
- 19 Veranstaltungskalender
- 33 Büchertipps
- 37 Bauernregel
- 50 Vorschau / Impressum



Sobald Personenverkehr auf Grünflächen zugelassen wird, sind Kommunen dort für die Verkehrssicherungspflicht zuständig

Sicheres Grün

Haftung der Kommune für öffentliche Grünanlagen

Öffentliche Grünanlagen dienen u. a. zur Erholung für die Bürger. Damit die Bürger nicht zu Schaden kommen, muss die Gemeinde auf die Verkehrssicherheit der Grünanlage achten. Denn wer in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage für Dritte schafft oder andauern lässt, muss diese Gefährdung vermeiden. Es gilt für ihn die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und ihm zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern (BGH NJW 2007, 762 und 1684). Wer also Personenverkehr in einer öffentlichen Grünanlagen eröffnet oder zulässt, haftet für Schäden, die deren Benutzer erleiden, weil die Grünanlage nicht verkehrssicher war. Für die Kommune besteht also eine Pflicht zur Sicherung des Verkehrs.

Diese Pflicht ist vielfach ausgestaltet:

Die Wege und Einrichtungen (Parkbänke, Spielgeräte, Brunnen, Teiche etc.) sind regelmäßig zu kontrollieren. Die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Kontrollen sind von der Zahl der Benutzer abhängig, sodass z. B. im Winter bei geringerem Publikumsverkehr die Kontrollen weniger häufig sein müssen als während der Schönwetterperiode.

Eine öffentliche Grünanlage wie z. B. ein Kurpark, wo auch ältere oder behinderte Menschen sich aufhalten, muss in kürzeren Abständen kontrolliert werden. Vorhandenes Laub muss ebenso entfernt werden wie im Winter geräumt und gestreut werden muss (vgl. dazu aber unten).

Gefährliche Löcher oder andere Unebenheiten gehören aufgefüllt oder es muss vor ihnen gewarnt werden.

Allerdings muss auch der Fußgänger auf seinen Weg achten und ihn so annehmen, wie er sich ihm erkennbar darbietet. Gerade in öffentlichen Grünanlagen ist der Fußgänger nicht so stark abgelenkt wie z. B. in einer Fußgängerzone, wo stärkerer Personenverkehr herrscht und Schaufenster zum Betrachten einladen, sodass der Fußgänger von seinem eigentlichen Fußweg abgelenkt ist. Aus diesem Grund und weil gewöhnlich in öffentlichen Grünanlagen nicht viele Fußgänger gleichzeitig gehen, sind die Anforderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht gegenüber der Kommune geringer.

Daraus folgt auch, dass im Winter grundsätzlich nur die Hauptwege zu räumen und zu streuen sind. Es ist nämlich dem Fußgänger ein geringer Umweg zuzumuten, wenn die Nebenwege nicht winterdienstlich betreut worden sind.

Benutzen Fußgänger trotzdem einen – ungesicherten – Nebenweg im Winter, so geschieht es auf ihre eigene Gefahr. Das Gleiche gilt für Trampelpfade. Eine Ausnahme ist allerdings dann zu machen, wenn sich der Nebenweg oder der Trampelpfad zu einem Hauptweg entwickelt, weil ihn die meisten Fußgänger benutzen. Dann lebt für die Kommune die Verkehrssicherungspflicht wieder auf.



Werden Trampelpfade zu Hauptwegen, hilft nur noch ein Verbotsschild, um die Verkehrssicherungspflicht einzuschränken

Will sie dieser Pflicht nicht nachkommen, muss sie geeignete Maßnahmen treffen, dass der Nebenweg oder Trampelpfad von Fußgängern nicht mehr benutzt werden kann, z. B. Verbotsschilder oder Absperrungen anbringen. Nützen diese Maßnahmen nichts, ist die Gemeinde wieder in der Pflicht zur Sicherung des Weges oder Pfades.

Es besteht auch keine Pflicht, an Wochenenden, wo die Parkanlagen besonders frequentiert werden, sie regelmäßig zu kontrollieren, es sei denn, es bestünde hierzu ein besonderer Anlass (Konzert-, Theateraufführungen etc.).

Parkbänke und sonstige Einrichtungen in öffentlichen Grünanlagen müssen verkehrssicher sein und daher regelmäßig kontrolliert werden, wobei in aller Regel Sichtkontrollen genügen. Ist eine Sichtkontrolle nicht möglich, weil z. B. der zu kontrollierende Gegenstand durch Gesträuch oder Laub verdeckt ist, dann muss der Kontrolleur im Einzelfall entscheiden, ob er eine eingehende Kontrolle vornehmen will.

Auf Brunnen, Teiche, ganz allgemein Gewässer in öffentlichen Grünanlagen, ist großes Augenmerk zu richten, weil sie besonders für Kinder gefährlich werden können. Deshalb sind Brunnen mit Gittern oder durch Auffüllen mit Kies so zu sichern, dass Kinder nicht ertrinken können. Weiher, Teiche, Bäche, Kanäle sind nur so weit zu sichern, wie es ein in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere vor Schaden zu bewahren (BGH Versicherungsrecht 1994, 1486).



Vorsicht auch bei der Parkpflege, damit Besucher nicht durch Geräte und Arbeiter verletzt werden

Die Pflicht zur Verkehrssicherung darf auch bei Mäharbeiten nicht vernachlässigt werden. Es ist bekannt, dass beim Einsatz von Mähmaschinen oder Rasentrimmern auch Gegenstände (Steine, verbliebener Splitt vom Winter etc.) hochgeschleudert werden und Menschen treffen können. Der gemeindliche Gärtner muss das gefährdete Gebiet sperren oder besonders sorgfältig arbeiten, z. B. Auffangbehälter verwenden oder Planen anbringen. Die Fürsorgepflicht für andere geht dem Interesse des Gärtners vor, seine Arbeit ungehindert und zügig durchzuführen.

Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sollte stets zuverlässig dokumentiert werden, damit im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen einem Geschädigten und der Gemeinde ausreichender Beweis geführt werden kann.

Thomas Mailer
Rechtsanwalt

Anhänger direkt vom Hersteller!



Besuchen Sie uns an unserem Stand D-409



DER UNSINN
ANHÄNGER PARK

... wenn's Qualität sein muss!

UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH
DER ANHÄNGER PARK
Gewerbegebiet Pessenburgheim
Am Schlarpfengrund 2
86684 Holzheim

Tel. 08276 5890-900
Fax 08276 5890-999

info@der-anhaengerpark.de
www.der-anhaengerpark.de

Vorschau / Impressum

Titelthema

- Saubere Straßen
 - Spurenbeseitigung: Straßenreinigung nach Unfällen
 - Wenn verschmutzte Fahrbahnen die Verkehrssicherheit gefährden

Haftung und Recht

- VOB, VOL, VOF – Durchblick im Vergabebuchungel

Mein Team und ich

- Leistungsorientierte Bezahlung im Bauhof erfolgreich umsetzen

Fahrzeuge und Maschinen

- Gebrauchtmotorenmärkte im Internet

Anzeigenschluss: 15. Juli 2011

Erscheinungstermin: 12. August 2011



Impressum

Herausgeber und Verlag:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233 / 381-0
Fax: 08233 / 381-222
www.forum-verlag.com
E-Mail: service@forum-verlag.com

Geschäftsführung:

Ronald Herkert, Kerstin Kuffer

Redaktion:

Michaela Meier, Monika Ruf
Tel. 08233 / 381-194,
E-Mail: redaktion@bauhof-leiter.de

Anzeigen:

Ralf Melber, Tel. 08233 / 381-484,
E-Mail: anzeigen@bauhof-leiter.de

Anzeigenpreisliste:

11/2010

ISSN:

2190-8060

Marketing/Vertrieb:

Michael Riedlberger
Telefon: 08233 / 381-149
Michael.Riedlberger@forum-verlag.com

Layout/DTP:

SatzWERK
Kölner Straße 44, 57072 Siegen
Tel. 0271 / 499 35 60, (66 Fax)
www.satz-werk.com

Druck:

Kessler Druck + Medien GmbH & Co. KG
Michael-Schäffer-Str. 1
86399 Bobingen
www.kessler-druck.de

Erscheinungsweise:

6 x jährlich

Bezugspreise:

Jahresabonnement 59,- Euro
(plus 11,80 Euro Versandkosten)
zzgl. MwSt.

Autoren dieser Ausgabe:

Thomas Mailer, Uwe Siemonsmeier,
Amelie Bernardi, Martina Föller, Sabine Kurz,
Dr. Gerhard Führer, Stefan Brummert,
Dr. Karsten Brandt

Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

© Copyright der bauhofLeiter 2011
by Forum Verlag Herkert GmbH
Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Nennung der Quelle gestattet. Vom Leser verfasste Beiträge können aus redaktionellen Gründen geändert oder gekürzt werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder sonstiges Material übernimmt der Verlag keine Haftung.

Bildnachweise:

Titel	3desc - Fotolia.com
Seite 5	Gina Sanders - Fotolia.com www.eurogreen.de, www.aplusur bandesign.de, daimler.com
Seite 6	Rössner - www.roessner.de, Weber - www.weber-bbf.de, Bantleon - www.bantleon.de
Seite 7	UNSINN - www.unsinn.com
Seite 8	Blaue Rechnung - Fotolia.com
Seite 9	virtua73 - Fotolia.com
Seite 10	www.elektromaterial.eu
Seite 12	Moon - Fotolia.com
Seite 13	VRD - Fotolia.com
Seite 14	Henry Schmitt, dred2010
Seite 16	Andreas Safreider, Winne
Seite 17	Klaus Oppermann - Fotolia.com shockfactor
Seite 20	Gabriele Rohde - Fotolia.com
Seite 21	Markus Bormann, Maria.P.
Seite 22	imageteam, Daniel Ernst
Seite 24	JMB - Fotolia.com
Seite 25	creative studio
Seite 26	Robert Kneschke - Fotolia.com
Seite 27	qualitätsgrafik
Seite 28	Onidji - Fotolia.com
Seite 30	Heiko Löffler - Fotolia.com
Seite 31	Matthias Krüttgen
Seite 32	Dr. Gerhard Führer
Seite 34	runzelkorn - Fotolia.com, Stefan Brummet
Seite 35	Holzbank, Inselney
Seite 37	Ulrike Steinbrenner - Fotolia.com
Seite 38	Bertold Werkmann - Fotolia.com
Seite 39	WoGi, Pixel
Seite 41	imaginando - Fotolia.com
Seite 44	danielschoenen - Fotolia.com
Seite 45	Henry-Martin Klemm, Matze
Seite 46	womue - Fotolia.com
Seite 47	electriceye, guukaa
Seite 48	www.projekt-av.com
Seite 50	Stauke - Fotolia.com Martina Berg - Fotolia.com catalyzer - Fotolia.com

